

► Verfahrensrecht

Trotz Überlastung des Gerichts wird Mandant für lange Verfahrensdauer entschädigt

| Auch wenn das Gericht überlastet ist, mit einer angespannten Personalsituation kämpft oder wenn der Richter während des Verfahrens wechselt, können Sie für Mandanten eine Entschädigung gemäß § 198 GVG verlangen, wenn sich das Verfahren zu stark verzögert. Denn dieser Anspruch ist verschuldensunabhängig und steht auch Nebenklägern in Strafverfahren zu (OLG Köln 25.2.21, 7 EK 5/18, Abruf-Nr. 227597). |

Im vorliegenden Fall ergab eine Gewichtung und Abwägung der Merkmale des § 198 Abs. 1 S. 2 GVG sowie des Gestaltungsspielraums des Gerichts, dass das Verfahren nicht angemessen schnell abgeschlossen wurde. Die Verfahrensdauer muss insgesamt eine Grenze überschreiten, die sich auch unter Berücksichtigung gegenläufiger rechtlicher Interessen für den Betroffenen als sachlich nicht mehr gerechtfertigt oder unverhältnismäßig darstellt. Nicht jede Abweichung von einer optimalen Verfahrensdauer ist dabei ein Problem, aber: Je länger es dauert, verdichtet sich die gerichtliche Pflicht, sich zu bemühen, das Verfahren nachhaltig zu fördern und zügig zu beenden.

Eine Entschädigung kann auch nicht „kompensiert“ werden, wenn – wie hier – das Ausgangsverfahren innerhalb einer späteren Phase des Prozesses beschleunigt wird. Zwar kann es für das Gericht geboten sein, ein Hauptverfahren mehrfach zu verschieben, weil vorrangige Haftsachen dringender zu bearbeiten sind. Dies darf aber nicht zulasten der Verfahrensbeteiligten gehen.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Klageerzwingungsverfahren

Eine Partei muss sich anstrengen, um einen Notanwalt zu finden

| Auch im Klageerzwingungsverfahren kann nach § 78b Abs. 1 ZPO ein Notanwalt beigeordnet werden. Allerdings muss der Betroffene bei der Suche aktiv werden und darf sich dabei nicht auf lokale Anwälte und Kanzleien beschränken (OLG Brandenburg 6.1.22, 1 Ws 150/21 [S], Abruf-Nr. 227598). |

§ 78b Abs. 1 ZPO sieht die Beiordnung eines Notanwalts vor, wenn im Anwaltsprozess kein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt gefunden wird und die Rechtsverfolgung/-verteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Gleiches gilt im Klageerzwingungsverfahren (OLG Köln 9.10.07, 52 Zs 494/07). Der Anzeigerstatter muss darlegen, intensiv gesucht zu haben. Er muss eine angemessene Zahl möglicher Anwälte nennen, die er vergeblich gebeten hat (HK-ZPO/Bendtsen, 9. Aufl., § 78b Rn. 5: in der Regel mehr als drei Anwälte; WuM 11, 323: mehr als vier Versuche). Grundsätzlich sollten diese Zahlen nie unterschritten werden (AK 18, 182). Die Suche darf sich nicht auf den lokalen und weiteren Umkreis des eigenen Wohnorts beschränken, sondern muss sich auch auf Landesebene erstrecken. Dem Gericht sollten Namen und Anschrift des Anwalts, Kontaktversuche (Datum, telefonisch oder persönlich in Kanzlei) und Ablehnungsgründe genannt werden können.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 227597

Gericht kann nicht
später Zeit wieder
„aufholen“



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 227598

Nicht nur den Anwalt
„um die Ecke“
suchen